

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 50, 51 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baden-Baden erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 900 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt, Baden-Baden, den 26.11.2024

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen.

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.